

Entscheidungen  
zum  
Wirtschaftsrecht  
Kurzkommentare

# EWiR

Herausgeber:

RA Dr. Bruno M. Kübler,  
Köln/Dresden/München

*Lindacher*, BGH, 24. 5. 2007

Keine Inhaltskontrolle von Klauseln in  
genehmigtem Tarifwerk für Netzzugang S. 577

*P. Rösler*, BGH, 24. 4. 2007

Wirksamkeit einer HWiG-Belehrung  
mit dem Hinweis auf Unwirksamkeit  
des Fondsbeitritts bei Widerruf des  
Darlehens S. 597

*Runkel/J.M. Schmidt*, BGH, 19. 4. 2007

Schenkungsanfechtung bei Erbringung  
von Werkleistungen aufgrund eines  
„letter of intent“ unter Überlassung  
des Auftrags an einen den Werklohn  
erhaltenden Dritten S. 601

*Holzer*, LG Hagen, 11. 5. 2007

Keine Verhängung eines Ordnungs-  
geldes gegen den Insolvenzverwalter  
wegen unterlassener Offenlegung des  
Jahresabschlusses bei Masseunzuläng-  
lichkeit S. 593

*Bork*, LG Köln, 25. 4. 2007

Eintritt der Genehmigungsfiktion nach  
Nr. 7 Abs. 3 AGB-Bk auch bei Eröffnung  
des Insolvenzverfahrens über das Ver-  
mögen des Kontoinhabers während der  
Sechs-Wochen-Frist S. 583

Mit EWiR-Links  
s. Inhaltsverzeichnis



RWS Verlag  
Kommunikationsforum

23. Jahrg. / 12. Oktober 2007 / S. 577-608

19

AnfG § 4

BGH EWiR § 4 AnfG 1/07, 579 (*Wazlawik*)

Leitsätze des Gerichts:

1. Für die Frage, ob eine Rechtshandlung zu einer mittelbaren Gläubigerbenachteiligung geführt hat, ist der Zeitpunkt der Berufungsverhandlung jedenfalls insofern maßgeblich, als Vorgänge zu bewerten sind, die sich erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz zugetragen haben.
2. Wird ein Zwischendarlehensvertrag mit einem Bauspardarlehensvertrag in der Weise miteinander kombiniert, dass die Sparleistungen nur der Tilgung der Darlehensrückzahlungsforderung dienen können, ist bei der Frage, in welcher Höhe das die Darlehensrückzahlungsforderung sichernde Grundpfandrecht valutiert, das Sparguthaben zu berücksichtigen.
3. Die wertausschöpfende Belastung eines von dem Schuldner auf einen Dritten übertragenen Grundstücks wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Schuldner sich gegenüber dem Dritten verpflichtet hat, die grundbuchlich besicherten Darlehen weiter zurückzuführen. Die Tilgungsleistungen des Schuldners können jedoch eine weitere unentgeltliche, mittelbare Zuwendung darstellen, die selbst wieder der Anfechtung unterliegt.
4. Überträgt der Schuldner gläubigerbenachteiligend ein mit Grundpfandrechten belastetes Grundstück an einen Dritten, dem er zugleich seine Rückgewähransprüche gegen die Grundschuldgläubiger abtritt, ist der Gläubigerschutz nur gewährleistet, wenn sowohl die Grundstücksübertragung als auch die Forderungsabtretung angefochten werden.

BGH, Urt. v. 3. 5. 2007 – IX ZR 16/06 (OLG Schleswig), ZIP 2007, 1326 = NZI 2007, 457 = WM 2007, 1377 = ZInsO 2007, 778

**Kurzkommentar:**

*Thomas Wazlawik, Dr. iur., LL.M. (St. Louis University), Rechtsanwalt – KÜBLER, Passau*

1. Die Klägerin hat Forderungen gegenüber dem Beklagten zu 4), für die sich dessen Ehefrau und Schuldnerin (Beklagte zu 3) verbürgt hat. Die Eheleute sind vermögenslos. Die Ehefrau war Alleineigentümerin eines mit Grundpfandrechten belasteten Einfamilienhauses. Diesen Grundpfandrechten lagen den Eheleuten gewährte Darlehen zugrunde. Zur Tilgung dieser Darlehen hatten diese einen Bausparvertrag abgeschlossen; das dort angesparte Guthaben war (allein) zur Tilgung der Darlehen bestimmt. Die Ehefrau übertrug ihr Grundeigentum auf die gemeinsamen Söhne (Beklagten zu 1) und 2), die ihren Eltern einen lebenslangen Nießbrauch bestellten; die Eheleute verpflichteten sich, während der Dauer des Nießbrauchs (weiterhin) die Darlehen zu bedienen; sie traten sämtliche Ansprüche auf Rückübertragung und Löschung der Grundschulden ab. Die Klägerin begehrt von den Söhnen die Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück sowie in die Ansprüche auf Rückgewähr der Grundschulden und von den Eltern, vom Nießbrauch keinen Gebrauch zu

machen. Hinsichtlich der Söhne obsiegte die Klägerin nur hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in die Ansprüche auf Rückgewähr der Grundschulden; hinsichtlich der Eltern unterlag sie.

2. Der BGH, der im Anschluss an sein Urteil vom 23.11.2006 (IX ZR 126/03, ZIP 2007, 588 = ZVI 2007, 192, dazu *Wazlawik*, NZI 2007, 172) erneut Gelegenheit hatte, zur Gläubigeranfechtung von Grundstücksübertragungen Stellung zu nehmen, hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zurück. Im Mittelpunkt stehen die Ausführungen zur Gläubigerbenachteiligung und der bei Grundstücksübertragungen meist relevanten Frage nach deren wertausschöpfender Belastung. Letztere bestimmt sich nach dem Wert des Grundstücks (prognostizierter Zwangsversteigerungserlös) und der tatsächlichen Höhe der gesicherten Forderung(en); maßgeblich sei hierfür – bei mittelbarer Gläubigerbenachteiligung – der Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung. Ausführlich befasst sich der BGH mit der Verknüpfung von Darlehens- und Bausparvertrag und der Frage, ob das im Rahmen des Bausparvertrags angesparte Guthaben von der gesicherten Forderung abzuziehen ist, weil sich der Grundschuldgläubiger unter Umständen vorrangig aus diesem Guthaben befriedigen muss und sich dann in dieser Höhe nicht mehr aus dem Grundstück befriedigen darf mit der Folge, dass sich ein Erlösüberschuss und damit auch eine Gläubigerbenachteiligung ergibt (2. Leitsatz). Darüber hinaus wird vom BGH richtig gestellt, dass Grundstücksübertragung und Abtretung der Rückgewähransprüche keinen einheitlichen Lebensvorgang darstellen mit der Folge, dass der Anfechtungsgläubiger die Anfechtbarkeit dieser Verfügungen auch gesondert geltend machen muss.

3. Von Bedeutung ist die Entscheidung zum einen wegen der Fülle der Sachverhaltsdetails, die bei der Gläubigeranfechtung insbesondere von Grundbesitzübertragungen und der dabei meist auftretenden Frage nach der wertausschöpfenden Belastung nicht nur Klägervertretern, sondern auch den Instanzgerichten regelmäßig Schwierigkeiten bereitet. Zum anderen klärt der BGH einige Einzelfragen, wie sich bereits aus den vier amtlichen Leitsätzen entnehmen lässt, von denen die Leitsätze 2 (Verknüpfung von Darlehens- und Ansparvertrag) und 4 (separate Anfechtung von Grundstücksübertragung und Abtretung der Rückgewähransprüche) hervorzuheben sind.

4. Dem Urteil ist zuzustimmen, auch wenn die Ausführungen zum maßgeblichen Zeitpunkt der mittelbaren Gläubigerbenachteiligung und zur Berücksichtigung neuen Sachvortrags in der Berufungsinstanz (Rz. 17) nicht leitsatzwürdig erscheinen; auf die letzte mündliche Tatsachenverhandlung kommt es hier immer an unabhängig davon, ob Sachvortrag präkludiert ist oder nicht. Neben bereits bekannten Rechtspositionen zum vorbehaltenen Nießbrauch (Rz. 10), zu den weiteren Tilgungsleistungen der Eltern (Rz. 12–14), zu den Voraussetzungen einer nicht wertausschöpfenden Belastung (Rz. 15), zur primären und sekundären Darlegungslast (Rz. 18), zur Anfechtbarkeit der Nießbrauchsbestellung durch die Söhne (Rz. 33) sowie zur Anfechtungserklärung und zum Grundsatz *iura novit curia* (Rz. 42) stehen hier die Ausführungen zur Verknüpfung von Darlehens- und Ansparvertrag und deren Bedeutung für die Höhe der gesicherten Forderung (Rz. 19–29) im Mittelpunkt der Entscheidung, und diese sind zu begrüßen. Die Aufgabe von BGH ZIP 1985, 372, dazu EWIR § 3 AnfG 1/85, 245 (*Gerhardt*), ist insoweit von Bedeutung, als der Anfechtungsgläubiger zu den abgetretenen Ansprüchen auf Rückgewähr nicht valutierender Grundschulden vortragen und dies im Klageantrag (§ 13 AnfG) auch berücksichtigen muss.